

(2) Liegen bei einer derartigen Straftat die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor, kann jedoch der Erziehungszweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadenersatz erreicht werden, ist das Verfahren auf diese Art zum Abschluß zu bringen und von Strafe abzusehen.

1. Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in Strafverfahren dient der Einheitlichkeit und Komplexität des gesellschaftlich-erzieherischen Wirkens des sozialistischen Rechts in seiner Gesamtheit. Diese Regelung verbindet die Sanktionen aus anderen Rechtszweigen mit den Maßnahmen des Strafrechts, um eine effektive Verwirklichung des Zwecks strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu gewährleisten. Voraussetzung für die Anwendung des § 24 ist die schuldhaft Verursachung materieller Schäden. Sie ist nicht auf Eigentumsdelikte begrenzt.

Mit der Durchsetzung der Wiedergutmachung des Schadens im Strafverfahren wird gesichert, daß

- dem Gesetzesverletzer die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens und die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten mit all ihren Konsequenzen zum Bewußtsein gebracht werden,
- er wegen ein und derselben Handlung nach Möglichkeit nicht in verschiedenen, förmlich voneinander getrennten und anders gestalteten Verfahren zur Verantwortung gezogen wird;
- die Schadenersatzverpflichtungen, die dem Gesetzesverletzer aus seiner Straftat nach Zivil-, Arbeits- oder LPG-Recht erwachsen, festgestellt und damit schnell weitere rechtliche Voraussetzungen und Garantien für die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens geschaffen werden.

2. Absatz 1 verpflichtet die Rechtspflegeorgane rechtlich aufklärend und helfend darauf hinzuwirken — und zwar von den Untersuchungsorganen im Ermittlungsverfahren angefangen (vgl.

auch §§ 17, 198 StPO) —, daß die durch eine Straftat geschädigten Bürger oder Institutionen ihre Schadenersatz- oder Regreßansprüche im Strafverfahren geltend machen und als Geschädigte an diesem mitwirken.

Dafür schafft § 17 StPO, der die rechtliche Stellung und die Mitwirkung des Geschädigten im Strafverfahren sowie die Pflicht der Strafrechtspflegeorgane zur Schadensfeststellung und zur rechtlichen Unterstützung des Geschädigten regelt, eine weitgehende verfahrensrechtliche Grundlage. Unter den Voraussetzungen des § 198 Abs. 2 StPO ist der Staatsanwalt berechtigt, ebenfalls Schadenersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadenersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen.

3. Die Verurteilung zur Schadenersatzleistung im Strafverfahren bleibt ihrer rechtlichen Natur nach immer eine Zivil- oder Arbeitsrechtsentscheidung. Wird in einem Strafverfahren auf Schadenersatz erkannt, so muß der Urteils tenor so abgefaßt sein, daß daraus wie aus einem zivilrechtlichen Urteil vollstreckt werden kann (z. B. hinsichtlich der Schadenshöhe, des Anspruchsberechtigten).

Entsprechend der Regelung des Abs. 1 sowie der §§ 17, 198 und des § 242 Abs. 5 StPO entscheidet die Strafkammer auf der Grundlage

- des Schadenersatzantrages des Geschädigten oder des Staatsanwaltes,
- des im Strafprozeß festgestellten Sachverhalts, insbesondere zur Rechtswidrigkeit der Handlung des Schädigers, zur Schuld einschließlich der Kausalität zwischen Rechtspflichtverletzung und Folgen, zum